

Nichtamtlicher Theil.

Ansicht über Hrn. Ernst Balde's in Cassel „Erwiderung und Protest“ in Nr. 65 d. Bl.

Unterm 10. März d. J. erließ Herr Balde ein Circular an die auswärtigen Sortimentshandlungen, worin er diese aufforderte, den ihm zukommenden Saldo nicht an seinen hiesigen Commissionair (Herrn Ph. Reclam) zu zahlen, sondern das Geld direct nach Cassel zu senden.

Herr Reclam protestirte dagegen, und entwickelte sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Gründe, warum er als Balde'scher Commissionair erwarten müsse, daß die Saldo für denselben auf die übliche Weise in Leipzig gezahlt würden.

Es mag der Fall eingetreten sein, daß manche Sortimentshandlungen das Geld nach Cassel sandten, viele setzten jedoch den Saldo auf die Zahlungsliste und überließen es ihrem Commissionair, damit so zu verfahren, wie es richtig und herkömmlich sei.

Dagegen hat nun Hr. Balde in Nr. 65 d. Bl. einen Protest erhoben, wo der Schluß dahin lautet, „daß diejenigen, welche etwa für seine Firma an Hrn. Reclam gezahlt hätten, in den Fall kommen könnten, doppelte Zahlung leisten zu müssen.“

Das ist jedoch eine Aufstellung, welche unsern herkömmlichen Geschäftsgang so nahe berührt, daß sie eine nähere Prüfung verdient, und ich wünschte, daß nachfolgende Zeilen die Anregung zu weiterer Kritik bieten möchten.

Als Herr Balde seine Geschäfte mit dem deutschen Buchhandel anknüpfte, hat er damit keine besonderen Stipulationen verbunden. Er adoptirte, so wie jeder Andere, stillschweigend den herkömmlichen Geschäftsgang, und dieser heißt ein für alle mal, „er sende Alles wie gewöhnlich in Beischlüssen nach Leipzig durch seinen Commissionair und erwarte, daß an diesen für ihn ebenfalls Alles gesandt und gezahlt werde.“

Es beruht demnach die Basis der bisherigen gegenseitigen Verbindung auf dem Verkehr über Leipzig, jedes Geschäft, was bis jetzt Herr Balde mit den Sortimentshändlern gemacht hat, findet seine Abwicklung nach diesem feststehenden Grundsatz. Sinterher hat er nicht das Recht, seinen Geschäftsfreunden andere Bedingungen vorzuschreiben; unverwehrt bleibt ihm jedoch eine Bitte darum. Was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig, und es könnte darnach auch andern Verlegern eben so gut einfallen, ihre Gelder und folgerecht auch die Remittenden direct zu verlangen, wodurch selbstredend der ganze bisherige Geschäftsgang nicht umgeändert — sondern aufgelöst würde.

Freilich kann vorher jeder Verleger seine Bedingungen aussprechen, wie er Lust hat, er mag in Louisd'ors zu 5 $\frac{1}{2}$ rechnen wollen, das ist seine Sache, so wie es wieder Sache der Sortimentshändler ist, ob sie Lust haben, unter solchen sonderbaren Bestimmungen mit dem Herrn Geschäfte zu machen, oder es bleiben zu lassen.

Das Balde'sche Circular vom 10. März mußte Jedem als höchst auffallend erscheinen, die Unterschrift war gedruckt, die ungewöhnliche Maßregel nicht motivirt, und erregte vollends manche Bedenken, als gleich darauf Herrn Reclam's Entgegnung erfolgte. Bei dem Zusammentreffen so vieler ungewöhnlicher Umstände, kann es Niemandem übel genommen werden, wenn er, um sicher zu sein, vom Balde'schen Wunsch keine Notiz nahm und dessen Saldo nach Leipzig an seinen Commissionair sandte.

Genug, der Fall ist an und für sich so interessant, daß sich uns einige Fragen aufdrängen, und zwar solcher Natur, daß sie schwerlich bei jedem beliebigen Stadtgerichte eine Erledigung in dem Sinne finden dürften, als es die Eigenthümlichkeit unseres Geschäftsganges erheischt:

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

- 1) Sind in der bekannten Weise alle buchhändlerischen Saldo zahlbar in der Leipziger Oster-Messe in Leipzig?
- 2) Oder hat der Verleger das Recht, über die theure Zeit des Sortimentshändlers der Art beliebig zu verfügen, daß er sein Geld in 5mal versiegelten Briefen, und seine Remittenden in Päckchen oder Colli's direct begehren kann?
- 3) Ist das nicht der Fall, wie ich glaube, so steht es in meinem Belieben, einen etwaigen Wunsch des Verlegers, welcher vom herkömmlichen Geschäftsgange abweicht, abzulehnen, — ich bleibe also bei meinem, mit demselben geschlossenen stillschweigenden Contract und sende das Geld an meinen, Leipziger Commissionair.
- 4) Jeder deutsche Buchhändler hat in Leipzig, wie bekannt, seinen Bevollmächtigten, der dessen Geschäfte besorgt und seine Casse führt. Hat nun Herr Balde dies Verhältniß insofern gestört, als er seinem Commissionair die Cassaführung entzog, so ist das ein so neuer und merkwürdiger Umstand, daß er vor Allem die Personen davon unterrichten mußte, welche es zunächst berührte, nämlich die Leipziger Commissionaire; dies jedoch hat derselbe umgangen.

Jedermann wird Herrn B. das Recht einräumen, wegen seines Leipziger Cassirers beliebige Aenderungen treffen zu können, aber er muß das, wie es sich gehört, da zur Kenntniß bringen, wo der Centralort der Zahlung ist, also all' und jede Maßregel treffen, damit in Leipzig keine unrichtige Auszahlung möglich ist.

Der auswärtige Buchhändler, welcher Balde's Circular erhielt, konnte nicht anders denken, als daß sein Leipziger Commissionair ganz speciell von dieser Maßregel gegen Herrn Reclam unterrichtet sei; wurde diese Anzeige da versäumt, wo sie ganz allein eine wesentliche Bedeutung hatte, so erfüllten die Leipziger Commissionaire üblicherweise ihre Pflicht, wenn sie das überwiesene Geld dem bisherigen Balde'schen Commissionair zahlten, sowie die auswärtigen Buchhändler die ihrige gegen Herrn B. erfüllten.

Es dreht sich demnach hier um folgende Fragen:

„Jeder Verkäufer hat das Recht, nach irgend einem, mit dem Abkäufer getroffenen Uebereinkommen über sein Guthaben zu verfügen.“

„Ich bin der Meinung, daß im Buchhandel dieses Uebereinkommen dahin lautet, daß zu irgend einer festgesetzten Frist in Leipzig gezahlt werden muß.“

„Ist das der Fall, so hat jeder Verleger dafür zu sorgen, hier eine solche Person anzustellen, welche Zahlungen annimmt. Ist keine solche vorhanden, so mag das Geld für dessen Rechnung bei den verschiedenen Commissionairen so lange reservirt bleiben, bis er darüber verfügt.“

„Ist aber die bisherige stillschweigende Ordre des Verlegers, daß N. N. als sein bekannter Commissionair Gelder annehme und empfangen, in Leipzig selbst nicht widerrufen, so wird vor wie nach an N. N. jede vorfallende Zahlung geleistet.“

Leipzig, den 17. Mai 1855.

Anmerkung. Obgleich der ehrenwerthe Einsender der vorstehenden Zeilen nicht gemeint war, sich als solchen zu nennen, so glauben wir doch nicht indiscret zu sein, wenn wir Herrn Fr. Volckmar als denselben hier bezeichnen, indem das Ganze nur eine individuelle Anschauung, durchaus keine Polemik sein soll, und möchten wir dadurch auch der Zumuthung, etwaige andere Auffassungen oder Entgegnungen anonym aufzunehmen, im Voraus begegnen.

Die Redaction.